

Beitragsordnung IndustrieKultur Rath e.V.

1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann nur von ihr geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in Ziffer 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 25.02.2026.

2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

3 Beitragshöhe

- 3.1 Das Ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mind. 24 Euro zu zahlen, soweit der Beitrag nicht gemäß Ziffer 3.2 oder 3.4 ermäßigt ist.
- 3.2 Mitglieder unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende und Inhaber des Düsseldorfspasses zahlen einen jährlichen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von mind. 15 Euro. Der Nachweis über die Voraussetzung des ermäßigten Beitrages und der Wegfall der zutreffenden Voraussetzung muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Bei Wegfall des Grundes, muß im darauffolgenden Geschäftsjahr der Vollbeitrag geleistet werden.
- 3.3 Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von mind. 100 Euro.
- 3.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3.5 Der Vorstand ist in besonderen Situationen ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

4 Zahlungsform

- 4.1 Die Mitgliedsbeiträge sind mittels SEPA Lastschriftverfahren zu zahlen. Die festgesetzten Beiträge werden zum 31. März des jeweiligen Jahres eingezogen. Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds nach dem 31. März, ist trotzdem der jeweilige Jahresbeitrag fällig.
- 4.2 Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.
- 4.3 Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt und weist das Konto keine entsprechende Deckung auf, wird der Beitragseinzug vom Verein eingestellt und das obige Verfahren analog durchgeführt.
- 4.4 Für Beitragsrückstände werden nach der ersten Zahlungserinnerung Mahngebühren in Höhe von 8 Euro pro Mahnung erhoben.

5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name, Adresse und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.02.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.